

Gebührensatzung der Stadt Landau a.d.Isar zur Musikschulsatzung

**Die Stadt Landau a.d.Isar erlässt auf Grundlage
von Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende**

Gebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Landau a.d.Isar erhebt für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Städtischen Musikschule Landau a.d.Isar sowie für eine Zurverfügungstellung von Instrumenten Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Schuldner, der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren, sind die Schüler/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Grundgebühr (§ 8) und die Unterrichtsgebühr (§ 9) entstehen mit der Aufnahme des Unterrichts. Die Instrumentenmietgebühr (§ 10) entsteht jeweils mit der Zurverfügungstellung des Instruments durch die Musikschule. Die Gebühren für sonstige Angebote (§ 11) entstehen mit der Anmeldung zu diesen Angeboten.

(2) Bei Austritt oder Ausschluss während des Schuljahres gemäß § 13 Abs. 1 Buchstaben b, c und d sowie Abs. 2 der Musikschulsatzung endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der/die Schüler/in aus der Musikschule ausscheidet. Bei einem sonstigen Ausscheiden ist die Unterrichtsgebühr für das ganze Schuljahr zu entrichten, sofern nicht in beiderseitigem Einvernehmen eine Auflösung des Vertrags erzielt wird. Die Schulleitung trifft diese Entscheidung für den Träger nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Grundgebühr sowie die Unterrichts- und Mietgebühr sind in drei Raten jeweils zum 15.11., 15.03. und 15.07. zur Zahlung fällig. Die sonstigen Gebühren einen Monat nach Zustellung des Bescheids. Im Gebührenbescheid kann eine abweichende Fälligkeit festgesetzt werden.

§ 4 Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung in Form von
- a) Sozialermäßigung (§ 5)
 - b) Familienermäßigung (§ 6)
- wird auf die Grundgebühr (§ 8) und die Unterrichtsgebühr (§ 9) gewährt, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.
- (2) Der Antrag auf Ermäßigung nach § 5 ist jährlich zum Schuljahresbeginn neu zu stellen. Wird ein Antrag erst nach Schuljahresbeginn gestellt, so ermäßigen sich die Gebühren erstmalig ab dem Monat, der auf die Antragstellung folgt. Dem Antrag sind die entsprechenden Nachweise vom Vormonat der Antragstellung beizufügen.
- (3) Die Ermäßigungen nach den §§ 5 und 6 werden nebeneinander gewährt.

§ 5 Sozialermäßigung

- (1) Schülern/innen, deren Bruttomonatseinkommen das doppelte der Regelsätze der Sozialhilfe zuzüglich einfacher Miete (Kaltmiete) - = Richtsatz - nicht übersteigt, wird eine Ermäßigung der Gebühren nach den §§ 9 Abs. 2 Buchst. a und b und 10 gewährt; bei minderjährigen Schülern/innen, die im Haushalt der Eltern leben, wird das Familieneinkommen zugrunde gelegt.
- (2) Die Sozialermäßigung wird in 4 Stufen gewährt:
- Stufe 1 – Einkommen bis zu 25 % des Richtsatzes – 100 % Ermäßigung
 - Stufe 2 – Einkommen von 26 % bis zu 50 % des Richtsatzes – 75 % Ermäßigung
 - Stufe 3 – Einkommen von 51 % bis zu 75 % des Richtsatzes – 50 % Ermäßigung
 - Stufe 4 – Einkommen von 76 % bis zu 100 % des Richtsatzes – 25 % Ermäßigung.
- (3) Die Sozialermäßigung wird für die Grundgebühr und ein Hauptfach pro Schüler/in gewährt.

§ 6 Familienermäßigung

Werden mehrere Familienmitglieder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und in einem gemeinsamen Haushalt im Stadtgebiet Landau a.d.Isar wohnen, unterrichtet, so wird für das älteste Mitglied keine,

- für das 2. Familienmitglied; 20 % der vollen Gebühr
- für das 3. Familienmitglied; 30 % der vollen Gebühr
- für das 4. Familienmitglied; 40 % der vollen Gebühr
- für das 5. Familienmitglied und jedes weitere Familienmitglied 50 % der vollen Gebühr

Ermäßigung gewährt.

§ 7 Unterrichtsausfall

(1) Unterrichtseinheiten, die durch Krankheit oder unvermeidbare Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, bleiben gebührenpflichtig, sofern pro Schuljahr nicht mehr als 3 Unterrichtseinheiten ausgefallen sind. Darüberhinausgehende Unterrichtsausfälle werden erstattet, soweit diese Unterrichtseinheiten nicht nachgeholt werden können. Die Erstattung erfolgt am Schuljahresende.

(2) Auf Veranlassung des Schülers/der Schülerin ausgefallene Unterrichtseinheiten sind gebührenpflichtig. Bei krankheitsbedingtem Unterrichtsausfall von zusammenhängend mehr als drei Wochenstunden kann auf Antrag, unter Vorlage eines ärztlichen Attestes, eine Gebührenerstattung erfolgen.

§ 8 Grundgebühr

(1) Für den Unterricht an der Musikschule wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt 249,60 €.

(2) Die Grundgebühr wird nur einmal pro Jahr erhoben, auch wenn der Schüler/die Schülerin an mehreren Unterrichtsformen teilnimmt.

(3) Die Grundgebühr berechtigt zur Teilnahme an den Musikalischen Grundfächern und den Ensemblefächern.

(4) Für Schülerinnen und Schüler die lediglich am Ensembleunterricht teilnehmen, gilt die halbe Grundgebühr.

§ 9 Unterrichtsgebühren

(1) Für die Teilnahme an Hauptfächern und Kooperationsangeboten werden neben der Grundgebühr Unterrichtsgebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Voraussetzungen der Buchstaben a bis c.

a) Die ermäßigte Unterrichtsgebühr für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler/innen, Studenten/innen und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Landau a.d.Isar, beträgt für

- Einzelunterricht, 20 Min.	385,20 €
- Einzelunterricht, 30 Min.	589,20 €
- Einzelunterricht, 45 Min.	961,20 €
- Gruppenunterricht 2 Schüler, 30 Min.	247,20 €
- Gruppenunterricht 2 Schüler, 45 Min.	404,40 €
- Gruppenunterricht 3 Schüler, 45 Min.	258,00 €
- Gruppenunterricht 4 Schüler, 45 Min.	136,80 €
- Gruppenunterricht 5 Schüler, 45 Min.	72,00 €
- Gruppenunterricht 6 Schüler, 45 Min.	26,40 €
- Bläserklasse	89,40 €

b) Die ermäßigte Jahresgebühr für sonstige Schüler/innen mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in Landau a.d.Isar beträgt für

- Einzelunterricht, 20 Min.	631,20 €
- Einzelunterricht, 30 Min.	926,40 €
- Einzelunterricht, 45 Min.	1.446,00 €
- Gruppenunterricht 2 Schüler, 30 Min.	446,40 €
- Gruppenunterricht 2 Schüler, 45 Min.	669,60 €
- Gruppenunterricht 3 Schüler, 45 Min.	452,70 €
- Gruppenunterricht 4 Schüler, 45 Min.	291,60 €
- Gruppenunterricht 5 Schüler, 45 Min.	200,70 €
- Gruppenunterricht 6 Schüler, 45 Min.	136,80 €

c) Die Jahresgebühr für Schüler/innen mit Wohnsitz außerhalb von Landau a.d.Isar beträgt für

- Einzelunterricht, 20 Min.	871,20 €
- Einzelunterricht, 30 Min.	1.262,40 €
- Einzelunterricht, 45 Min.	1.930,00 €
- Gruppenunterricht 2 Schüler, 30 Min.	537,60 €
- Gruppenunterricht 2 Schüler, 45 Min.	800,40 €
- Gruppenunterricht 3 Schüler, 45 Min.	537,60 €
- Gruppenunterricht 4 Schüler, 45 Min.	362,40 €
- Gruppenunterricht 5 Schüler, 45 Min.	232,80 €
- Gruppenunterricht 6 Schüler, 45 Min.	164,40 €

§ 10

Mietgebühren für Instrumente

Für das Anmieten von Instrumenten, die sich im Eigentum der Musikschule befinden, wird eine Mietgebühr in Höhe von monatlich 2 % des Anschaffungspreises (auf- und abgerundet auf volle Euro-Beträge) bis zu höchstens 119,00 € pro Jahr erhoben.

§ 11

Gebühren für sonstige Angebote

(1) Für Kooperationsangebote, deren Gebührenhöhe nicht in § 9 geregelt ist, werden von den Partnern Gebühren erhoben, die etwa bis zu 80 % des entstehenden Aufwandes abdecken.

(2) Für Zusatzangebote werden aufwandsbezogene Gebühren erhoben, deren Höhe sich nach der Anzahl der Teilnehmer und Dauer der Zusatzangebote richten und die weitgehend kostendeckend sind.

(3) Für die Teilnahme an der freiwilligen Leistungsprüfung ist eine Gebühr von 20,00 € zu entrichten.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Musikschulsatzung in der Fassung vom 24. Juli 2017 außer Kraft.

Landau a.d.Isar, 16. Juli 2018

Stadt Landau a.d.Isar

Dr. Helmut Steininger
1. Bürgermeister